

Fragensammlung zum Netzwerkaustausch am 27.10.2021

„Dritter Aufruf zum Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen 2021“

Allgemeines

1. Gibt es einen finanziellen Mindestrahmen für Anträge zum Sofortprogramm?

- Das Sofortprogramm basiert auf den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - V.5 - 40.01 - v. 22.10.2008. Gem. Ziffer 5.3. h liegt die Bagatellgrenze für eine Förderung bei förderfähigen Ausgaben i. H. v. 25.000 Euro.

2. Können Kommunen, die bereits im Programm gefördert werden, bewilligte Mittel für die im Dritten Programmaufruf neu eingeführten Fördergegenstände einsetzen?

- Ja. Bei auskömmlichen Mitteln ist eine solche Mittelverschiebung über einen Änderungsantrag, der bei der zuständigen Bezirksregierung formlos zu stellen ist, möglich. Vgl. hierzu Nummer 4.4.1 des Programmaufrufs.

3. Sind für die Einreichung von formlosen Änderungsanträgen bestimmte Fristen zu beachten?

- Nein. Grundsätzlich ist eine Einreichung von Änderungsanträgen zu bestehenden Zuwendungsbescheiden innerhalb der Programmlaufzeit möglich, formale Fristen sind dabei nicht zu beachten. Die Bewilligung bzw. die entsprechende Änderung des Zuwendungsbescheids erfolgt als einzelfallbezogene Entscheidung der zuständigen Bezirksregierung auf Grundlage des geltenden Rechtsrahmens.

4. Wie streng ist in der konkreten Programmumsetzung mit dem Konzentrationsbereich umzugehen?

- Der Konzentrationsbereich ist Bestandteil des Förderbescheids. Bedarf es einer Anpassung bzw. Erweiterung des Konzentrationsbereichs, muss dies in Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung geschehen (formloser Änderungsantrag).

5. Was genau ist unter dem Konzentrationsbereich zu verstehen? Gibt es Anforderungen z. B. hinsichtlich der Einwohnerzahl o. ä.?

- Gem. Ziffer 3 des Programmaufrufs bezieht sich das Sofortprogramm räumlich auf die Bereiche von Innenstädten und Zentren, die nach Auffassung der Städte und Gemeinden auch zukünftig Lebendigkeit und Einkaufsgenuss ausstrahlen und zum Verweilen einladen. Die konkrete Abgrenzung und Begründung obliegt der Kommune.

6. Kann bei einer erfolgreichen Bewerbung im zweiten Aufruf eine weitere Bewerbung im dritten Aufruf gestellt werden?

- Ja, weitere Antragstellungen sind möglich.

7. Wann ist mit einer Antragsbewilligung zu rechnen?

- Aktuell wird mit einer Programmveröffentlichung im Dezember 2021 gerechnet (vgl. Ziffer 5 des Programmaufrufs).

- 8. Können mit einer weiteren Antragsstellung zu leistende kommunale Eigenanteile aus den vorherigen Programmstunden gegenfinanziert werden?**
 - Nein. Der kommunale Eigenanteil ist von der Kommune selbst zu erbringen.
- 9. Kann ein bereits in die Förderung aufgenommenes Projekt über einen erneuten Antrag im Dritten Programmaufruf erweitert werden?**
 - Ja. Die Beantragung von ergänzenden oder erweiterten Förderbausteinen zu laufenden Projekten ist möglich. Hierzu ist im Antragsformular die Option „Folgeantrag“ zu wählen. Die Förderhöchstgrenzen je Konzentrationsbereich sind dabei zu berücksichtigen.
- 10. Ist eine Kombination von Mitteln aus der Städtebauförderung und Zuwendungen aus dem Sofortprogramm, beispielsweise zur Fassadenaufwertung eines Objekts, möglich?**
 - Eine Kumulation von Fördermitteln ist grundsätzlich nicht möglich. Bereits vorhandene Fördermittel (z. B. aus einem Fassaden- und Hofflächenprogramm der Regelförderung) sind vorrangig einzusetzen. Ein zusätzlicher Bedarf an Zuwendungen aus dem Sofortprogramm, etwa für eine Fassadenbegrünung o.ä., muss in der Antragsstellung nachvollziehbar inhaltlich begründet werden.
- 11. Ist eine Kombination von Fördermitteln aus dem Sofortprogramm Innenstadt sowie dem Förderangebot „Dauerhafte Umnutzung von leerstehenden Ladenlokalen“ der Städtebauförderung möglich?**
 - Nein, in derselben Immobilie ist eine Verknüpfung der Programme ausgeschlossen. Auch eine Kombination mit einer Förderung der Modernisierung und Instandsetzung nach Nummer 11.1 Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 ist in derselben Immobilie nicht möglich.
- 12. Der Antragsstellung soll die Erklärung der*s Kämmerer*in zur Haushaltslage als Anlage beiliegen. In welcher Art ist diese Erklärung einzureichen?**
 - Die Erklärung der*s Kämmerer*in zur Haushaltslage kann formlos erfolgen.

Verfügungsfonds Anmietungen

- 1. Kann ein laufendes Projekt im Förderbaustein Anmietung über einen erneuten Antrag im Rahmen des dritten Aufrufs auf zusätzliche Ladenlokale erweitert werden?**
 - Ja, diese Möglichkeit besteht. Der zusätzliche Bedarf sowie die hierfür entstehenden Mehrkosten sind im Rahmen eines Ergänzungs-/Folgeantrags zu erläutern.
- 2. Wie groß darf ein angemietetes Ladenlokal maximal sein?**
 - Hinsichtlich der Gesamtgröße der angemieteten Fläche besteht keine Obergrenze. Förderfähig ist maximal eine Mietfläche von 300 qm (Vgl. Ziffer 3.1. B a).
- 3. Auf welche Mietflächen bezieht sich die Obergrenze von 300 qm gem. Ziffer 3.1 Buchstabe B a)?**
 - Die Obergrenze bezieht sich auf die Verkaufsfläche. Ergänzend können unmittelbar betriebsnotwendige (Neben-)Flächen mitberücksichtigt werden.
- 4. Ist die Anmietung von Nebenflächen in ihrem Umfang begrenzt?**
 - Nein, es gibt keine Flächengrenze, solange eine funktionsfähige Einheit angemietet wird. Förderfähig ist die (ergänzende) Anmietung von Nebenflächen allerdings nur, soweit sie unmittelbar betriebsnotwendig sind.

- 5. Muss der vor Ort vorhandene Leerstand im Rahmen der Antragsstellung nachgewiesen werden? Müssen die Lokale, deren Anmietung über das Programm gefördert werden soll, konkret benannt werden?**
 - Im Rahmen der Antragstellung ist die Leerstandssituation im Konzentrationsbereich auf der Grundlage vorliegender Informationen nachvollziehbar darzustellen. Zudem ist das Belebungskonzept, welches mit Hilfe der Förderung umgesetzt werden soll, inhaltlich und räumlich zu erläutern. Dabei ist eine Vorfestlegung auf bestimmte zu aktivierende Lokale nicht zwingend erforderlich. Im Rahmen der Kostenermittlung kann mit Schätzungen gearbeitet werden.
- 6. Gibt es eine Ober- und/oder Untergrenze bei der Anzahl an Leerständen, die über das Programm aktiviert werden sollen?**
 - Grundsätzlich zielt das Programm auf einen summarisch möglichst großen Flächeneffekt und nicht auf die Aktivierung einzelner, ausgewählter Ladenlokale. Eine formale Ober- oder Untergrenze bei der Anzahl der zu aktivierenden Leerstände ist aber nicht festgelegt.
- 7. Ist die Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen in geschlossenen Einkaufszentren förderfähig?**
 - Nein.
- 8. Kann die Anmietung eines Ladenlokals für eine Dauer von zwei Jahren auch über die Laufzeit des Sofortprogramms, also über den 31.12.2023 hinaus erfolgen?**
 - Nein. Bis zum Ende der Programmlaufzeit am 31.12.2023 sind alle geförderten Maßnahmen abzuschließen. Sofern ein Ladenlokal nach dem 01.01.2022 angemietet wird, verringert sich die Dauer des (förderfähigen) Anmietungszeitraums.
- 9. Ist eine Förderung der Anmietung über das Sofortprogramm auch in Zeiträumen möglich, in denen ein Ladenlokal nicht untervermietet ist?**
 - Sofern eine Anmietung durch die Stadt stattfindet, ohne dass das entsprechende Lokal im Rahmen einer Weitervermietung genutzt wird, sind die hierfür entstehenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig. Eine Anmietung durch die Kommune sollte daher dann erfolgen, wenn ein*e geeignete*r Untermieter*in bereitsteht, die*der in der Lage ist, die geforderte reduzierte Miete über die Dauer des (Unter-)Mietverhältnisses zu erbringen (Prüfung: Kommune!). Sofern in Einzelfällen Untermieter*innen vor Ablauf der Mietvertragsdauer die Nutzung des Ladenlokals aufgeben und erneut ein Leerstand entsteht, sollte die Kommune schnellstmöglich eine*n neue*n Untermieter*in suchen, der in der Lage ist den Zuwendungszweck herzustellen und die zu zahlende Untermiete zu erbringen. Ergeben sich in diesem Zusammenhang Zeiträume, in denen das Ladenlokal nicht entsprechend genutzt werden kann, so bleiben diese zuwendungsfähig. Die Kommune hat in diesen Fällen den Kostenanteil der*s Untermieter*in zu tragen.
- 10. Kann die Kommune selbst das Lokal nutzen oder an eine kommunale Tochter untervermieten?**
 - Kommunale Nutzungen bilden nicht den Fokus des Sofortprogramms. Um neue, experimentelle Nutzungen zur Belegung des Zentrums auszuprobieren, ist dies aber in Einzelfällen denkbar. Es bedarf einer Zustimmung des Ministeriums. Die Ansiedlung von Aufgaben der allgemeinen Verwaltung der Kommune ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 11. Darf die Kommune die Kosten der Untervermietung für einen Dritten (z. B. einen Jugendverein, keine kommunale Tochter) übernehmen?**
 - Ja.

- 12. Welcher Bezugspunkt für die Förderung der Ausgaben der Anmietung ist zu wählen, wenn die Kaltmiete aus der letzten Vermietung nicht bekannt oder nicht mehr sachgerecht ist?**
- Sofern die letzte Miete nicht bekannt oder nicht plausibel ist (z. B. sehr langer Leerstand oder hochwertiger Umbau seit der letzten Vermietung), wird die ortsübliche Vergleichsmiete als Maßstab herangezogen. Eine Abstimmung mit der zuständigen Bezirksregierung wird empfohlen.
- 13. Sind Kosten, die im Rahmen einer Nutzungsänderung entstehen (z. B. Architektenleistungen im Zuge einer Bauantragsstellung) förderfähig?**
- Ja, förderfähig sind Umbauten der Ladenlokale, die zur Anpassung des Ladenlokals an die geplante (neue) Nutzung notwendig sind, inkl. entstehender Nebenkosten.
- 14. Sind (herausnehmbare) Einbauten förderfähig?**
- Nein.
- 15. Ist eine Veränderung der Bausubstanz (z. B. im Sinne eines Wanddurchbruchs) förderfähig, sofern sie der Anpassung an die neue Nutzung dient?**
- Ja.
- 16. Können bereits angefallene Herrichtungs- bzw. Umbaukosten noch nachträglich über die Förderpauschalen gefördert werden?**
- Nein.
- 17. Wie sind die voraussichtlich anfallenden Umbau- bzw. Herrichtungskosten zur Gewährung der Förderpauschalen im Förderantrag anzugeben?**
- Im Förderantrag ist anzugeben, in wie vielen Fällen die verschiedenen Umbaupauschalen in Anspruch genommen werden sollen. Hierzu sollte eine plausible Schätzung auf Grundlage der Bausubstanz und des Nutzungskonzeptes erfolgen. Eine Gesamtsumme ist nicht anzugeben.
- 18. Für die Gewährung einer Förderpauschale ist die Vorlage von Rechnungen in mindestens doppelter Höhe Voraussetzung. Wie ist das zu verstehen?**
- Um eine der jeweiligen Förderpauschalen in Höhe von 2.500 € pro Ladenlokal in Anspruch nehmen zu können, müssen mindestens 5.000 € an entsprechenden Kosten für die Umbau- bzw. Herrichtungsmaßnahmen nachgewiesen werden.
- 19. Von wem dürfen die Umbau- bzw. Herrichtungsmaßnahmen nach Nummer 3.1. F vorgenommen werden? Ist dies ausschließlich Fachunternehmen (mit entsprechender Handwerksinnung) vorbehalten?**
- Die Erbringung von Leistungen in den einschlägigen Gewerken soll durch Fachunternehmen erfolgen. Ein Einsatz von Eigenleistungen ist aber ebenfalls möglich. In diesem Fall können reine Materialrechnungen vorgelegt werden. Es sind sowohl Ausgaben der*s Vermieter*in als auch der*s Mieter*in förderfähig.
- 20. Ist die Anmietung eines Ladenlokales auch dann förderfähig, wenn die*der (neue) Untermieter*in des betreffenden Lokals aus einem anderen Lokal innerhalb des Konzentrationsbereichs umzieht (und dort einen Leerstand hinterlässt)?**
- Diese Konstellation stellt keinen grundsätzlichen Förderausschluss dar. Die Entscheidung, welche*r Untermieter*in ein Lokal belegen soll, trifft die Kommune. Ziel sollte es sein, einen möglichst großen Belegungseffekt zu erzielen.

21. Auf welche Kostengruppen beziehen sich die Förderpauschalen gem. Ziffer 3.1 Buchstabe F im Einzelnen?

- Förderfähig sind Ausgaben in den Gewerken der folgenden Kostengruppen gem. DIN 276:2018-12:

Umbaupauschale 1 (Eingang und Fassade):

Kostengruppe 330: Außenwände/vertikale Baukonstruktion

Kostengruppe 390: Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen

Umbaupauschale 2 (Gebäudetechnik):

Kostengruppe 410: Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen

Kostengruppe 420: Wärmeversorgungsanlagen

Kostengruppe 430: Raumluftechnische Anlagen

Kostengruppe 440: Elektrische Anlagen

Kostengruppe 450: Kommunikations-, Sicherheits- und informationstechnische Anlagen

Kostengruppe 471: Küchentechnische Anlagen

Kostengruppe 473: Medienversorgungsanlagen, Medizin- und labortechnische Anlagen

Kostengruppen 490: Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen

Umbaupauschale 3 (Innenausstattung):

Kostengruppe 324: Gründungsbeläge

Kostengruppe 325: Abdichtungen und Bekleidungen

Kostengruppe 340: Innenwände/Vertikale Baukonstruktion

Kostengruppe 350: Decken/Horizontale Baukonstruktionen

Kostengruppe 380*: Baukonstruktive Einbauten

Kostengruppen 390: Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen

* Hinweis: In der ersten Fassung des Aufrufs wurde die Kostengruppe 370 benannt. Dieser redaktionelle Fehler wurde zwischenzeitlich korrigiert.

22. Werden die Umbaupauschalen gem. Ziffer 3.1 Buchstabe F auch anteilig gewährt, wenn die nachgewiesene Rechnungssumme jeweils geringer als 5.000 € ist?

- Nein. In diesem Fall ist keine Förderung möglich.

23. Sind für die Gewährung der Umbaupauschalen gem. Ziffer 3.1 Buchstabe F nur Kosten anrechenbar, die sich auf die förderfähige Mietfläche (maximal 300 qm) beziehen?

- Nein. Die Umbaupauschalen beziehen sich auf die gesamte angemietete Einheit.

Unterstützungspaket Einzelhandelsgroßimmobilien

1. Können bereits bewilligte Mittel, die in einem Förderbaustein (z. B. Unterstützungspaket Einzelhandelsgroßimmobilien) nicht benötigt werden, in einen anderen Förderbaustein (z. B. Verfügungsfonds Anmietung) verschoben werden?

- Ja. Dies ist grundsätzlich möglich. Hierzu ist ein entsprechender Änderungsantrag bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

Zwischenerwerb von Einzelhandelsimmobilien

Keine Fragen

Anstoß eines Zentrenmanagements und Innenstadt-Verfügungsfonds

1. **Welche Rahmenbedingungen gelten für die Personalkostenförderung gem. Ziffer 3.4 Buchstabe C?**
 - Förderfähig ist die Einrichtung einer neuen, zusätzlichen Stelle bei der Kommune, die Leitungskompetenzen erhält, ämterübergreifend tätig wird und Zugang zur Stadtspitze hat.
2. **Wie ist die Erfüllung der organisatorischen Voraussetzungen nachzuweisen?**
 - Nachweismöglichkeiten sind z. B. ein Organigramm sowie Ausschreibungsunterlagen (insbes. die Stellenbeschreibung).
3. **Kann die Stabstelle bei einer Tochter der Stadt (z. B. Wirtschaftsförderungsgesellschaft) angesiedelt sein?**
 - Nein, die Stelle muss bei der Kommune angesiedelt werden.
4. **Ist die Inanspruchnahme einer Förderung gem. Ziffer 3.4 Buchstabe C auch dann möglich, wenn es vor Ort bereits eine entsprechende Personalstelle gibt?**
 - Sofern ein Bedarf für eine zusätzliche Stelle begründet werden kann ist – unter Beachtung der im Aufruf benannten Rahmenbedingungen – die Förderung einer weiteren Stelle grundsätzlich möglich.
5. **Kann die neu zu schaffende Personalstelle des „Zukunftsmanagers Innenstadt“ bei der Kommune nach den zwei Jahren Förderlaufzeit verstetigt werden?**
 - Eine Verstetigung ist wünschenswert. Hierüber entscheidet die Kommune. Eine Förderung ist allerdings nur bis zum Ende der Programmlaufzeit (31.12.2023) möglich.
6. **Bezieht sich die Pauschale auf eine Vollzeitstelle für zwei Jahre?**
 - Ja, die Pauschale bezieht sich auf eine Vollzeitstelle für zwei Jahre.
7. **Ist die Besetzung in Teilzeit oder die Teilung der Stelle möglich?**
 - Eine Stellenteilung oder eine Teilzeitbesetzung sind zunächst nicht vorgesehen. Bei plausibler Begründung können Einzelfallregelungen unter Anpassung der Pauschale geprüft werden.
8. **Ist die Besetzung der Stelle für eine kürzere Laufzeit möglich?**
 - Sofern eine Besetzung der Stelle über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht möglich ist, wird die Gewährung einer zeitanteiligen Pauschale im Zuge der Antragsbewertung geprüft.
9. **Wie wird die Einhaltung des Besserstellungsverbot sicher gestellt?**
 - Die Kommune sollte bei der Bewertung der Stelle das TVöD zugrunde legen und eine Einordnung anhand der Aufgabenbeschreibung vornehmen.

- 10. Können bewilligte Mittel aus dem Baustein „Anstoß eines Zentrenmanagements und Innenstadt-Verfügungsfonds“ aus den ersten beiden Aufrufen des Sofortprogramms für die Förderung einer Personalstelle genutzt werden?**
- Um den neuen Förderbaustein in Anspruch nehmen zu können, ist in diesem Fall ein Änderungsantrag bei der zuständigen Bezirksregierung erforderlich. Die Bewilligung bzw. die entsprechende Änderung des Zuwendungsbescheids erfolgt als einzelfallbezogene Ermessensentscheidung der zuständigen Bezirksregierung auf Grundlage des geltenden Rechtsrahmens.
- 11. Ist als Drittleistung auch die Stelle einer*s Quartiershausmeister*in förderfähig?**
- Nein.
- 12. In Bezug auf das Berechnungsformular: Müssen die Kosten für externe Berater*innen im Einzelnen im Antrag aufgeschlüsselt werden oder ist eine Schätzung ausreichend?**
- Im Antragsformular sind die Leistungen zu beschreiben. Im Berechnungsformular sind die geschätzten Gesamtkosten für den Baustein einzutragen.
- 13. Ist im Rahmen der Maßnahmen zur Erfassung und Vermittlung von Leerständen auch eine EDV-Ausstattung förderfähig?**
- Nein.
- 14. Kann eine Förderung im Förderbaustein 3.4 des Sofortprogramms Innenstadt mit dem Förderangebot zur Dauerhaften Umnutzung leerstehender Ladenlokale kumuliert werden?**
- Nein. Die geförderten Leistungen sind voneinander abzugrenzen.

Schaffung von Innenstadt-Qualitäten

- 1. Im Förderbaustein 3.5 werden Maßnahmen im öffentlichen Raum gefördert. Handelt es sich hierbei ausschließlich um Flächen in städtischem Eigentum?**
- Nein. Auch private Flächen, die der öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehen, können (bei entsprechendem Einverständnis der*s Eigentümer*in) genutzt werden.
- 2. Ist neben der Lieferung und Montage der Stadtbäume bzw. Pflanzkübel auch deren Pflege förderfähig?**
- Nein. Gefördert wird nur die Fertigstellungspflege. Die Entwicklungspflege ist seitens der Kommune bzw. kommunalen Ordnungsdienste und Grünpflege zu übernehmen (vgl. Nummer 3.5 NEU B a). Patenschaften, z. B. mit Händler*innen vor Ort, sind ebenfalls möglich.
- 3. Stadtgrün-Elemente in mobilen Pflanzkübeln müssen für fünf Jahre im Konzentrationsbereich eingesetzt werden. Ist bei einjährigen Bepflanzungen dennoch nur die Erstbepflanzung förderfähig?**
- Ja. Bei einjährigen Bepflanzungen muss eine Folgebepflanzung von Seiten der Stadt finanziert werden.
- 4. Inwieweit ist ein Miet-Konzept für mobile Grünelemente mit einem privatwirtschaftlichen Unternehmen förderfähig?**
- Gefördert wird ein Erwerb von Elementen durch die Kommune. Miet-Konzepte sind nicht förderfähig.

- 5. Bezieht sich die Förderfähigkeit von Stadtbäumen in mobilen Pflanzkübeln ebenfalls auf eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren?**
 - Ja. Gem. Ziffer 3.5. NEU B b) bildet der fünfjährige Verbleib der geförderten Elemente im Konzentrationsbereich eine Fördervoraussetzung.
- 6. Können Stadtbäume in größeren Pflanzkübeln ausschließlich über die Partner*innen der Rahmenvertragsinitiative erworben werden?**
 - Nein. Die Nutzung der Rahmenvertragsinitiative stellt ein Angebot dar, auf welches die Kommunen (sobald verfügbar) zurückgreifen können. Auch ein individueller Erwerb außerhalb der Rahmenvertragsinitiative ist möglich.
- 7. Auf welche Art von Bäumen kann über die Rahmenvertragsinitiative (sobald verfügbar) zurückgegriffen werden?**
 - Das Angebot wird sich auf Baumarten beschränken, die in großer Menge kurzfristig verfügbar und für den Einsatz in Pflanzkübeln geeignet sind. Angefragt sind u. a. Ahorn-, Platanen-, Robinien- oder Lindensorten mit einem Stammumfang von 20-25 cm. Dazu werden Lärchenholz-pflanzkübel angeboten.
- 8. Müssen die Bäume ebenerdig gepflanzt oder platziert werden oder ist dies auch auf einer grünen Dachterrasse möglich?**
 - Der Fokus liegt auf einer Aufwertung der hoch frequentierten Innenstadtbereiche, insbesondere der Fußgängerzonen. Sofern es sich aber um eine öffentlich zugängliche Dachterrasse handelt, können die Bäume auch hier platziert werden.
- 9. Kann der Einsatz der mobilen Ausstattungselemente im Konzentrationsbereich zeitlich unterbrochen werden (z. B. Räumung für Veranstaltungen)?**
 - Die Ausstattungselemente sollen fünf Jahre lang, möglichst ohne Unterbrechung im Konzentrationsbereich zur Verfügung stehen. Verschiebungen innerhalb des Konzentrationsbereichs sind möglich.
- 10. Sind digitale Wallpaintings ebenso förderfähig?**
 - Ja. Sofern sie fünf Jahre lang im Fördergebiet verbleiben.
- 11. Ist die Einlagerung von mobilen Möblierungselementen in den Wintermonaten, um diese vor Witterungsschäden zu schützen, förderfähig?**
 - Nein.
- 12. Sind in Bezug auf die Förderung von generationengerechten Möblierungselementen auch Mülltonneneinhausungen förderfähig?**
 - Nein.
- 13. Ist der Aufbau eines Hinweis- und Leitsystems förderfähig?**
 - Nur, wenn er Teil der im Aufruf benannten Maßnahmen ist.
- 14. Sind neben Fassaden auch Dachbegrünungen förderfähig?**
 - Nein.
- 15. Ist die Förderung von Fassadenbegrünung auch als vertikaler Garten denkbar?**
 - Ja.
- 16. Sind in Bezug auf Wasserstellen auch Fontänen gemeint?**
 - Ja.

Abwicklungskosten

Keine Fragen